

Service- und Liefervereinbarung

Zahlungsbedingungen:

1. Die Zahlungen entsprechen der gewählten Vereinbarungsvariante und erfolgen für die jeweilige gewählte Zahlungsvariante im vor hinein.
2. Folgerechnungen beinhalten die Nachverrechnung von Mehrverbrauch auf der Basis von € 9,99/ Gebinde (bei einem Konsum von mehr als den ausgewählten „Anzahl der Flaschen pro Jahr“) sowie die Nachverrechnung von Trinkbechern auf der Basis von € 3,99 pro 100 Stück oder Spitzbecher € 10,40 pro 200 Stück. Es erfolgt keine Gutschrift bei Minderkonsum. Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.
3. Die Einsatzleistung von € 100,-- fällig mit der ersten Rechnung, wird bei Vereinbarungsende zurückerstattet.
4. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr entsprechend der gewählten Laufzeit, wenn er nicht **2 Monate vor Ablauf** schriftlich aufgekündigt wird. Die Preise sind wert-gesichert gemäß VPI 2005 bei Laufzeitverlängerung. Die Rechnungen sind fällig 14 Tage nach Ausstellung. Die Verzugszinsen betragen 1% pro Monat. Entstehende Mahn- oder Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Bei frühzeitigem Austritt, dass heißt bei Beendigung der Vereinbarung vor Ende der Laufzeit, entstehen außer der Dauerrabattrückerstattung auch Stornokosten in der Höhe von 50% des Vereinbarungswertes, mindestens jedoch € 150,-- exkl. MwSt.

Garantien:

Der Lieferant verpflichtet sich, Störungen an den zur Verfügung gestellten Gegenständen binnen 3 Arbeitstagen nach Empfang der Störmeldung durch Reparatur oder Austausch zu beseitigen.

Allgemeine Vereinbarungsbedingungen:

1. Liefer- und Hygieneservice erfolgt während der Geschäftszeit des Kunden bzw. nach besonderer Vereinbarung.
2. Der Kunde erhält, je nach Vereinbarung, ein oder mehrere Cooler gemeinsam mit anderer notwendiger zur Verfügung gestellter Ausrüstung. Diese Gegenstände kommen vom Lieferanten und sind und bleiben Eigentum des Lieferanten. Veränderungen an den Gegenständen einschließlich Veränderungen des Standortes dürfen nur vom Lieferanten vorgenommen werden. Ab der Lieferung und Aufstellung gehen sämtliche Risiken an den Kunden über, insbesondere die Risiken der Zerstörung und des Verlustes und unabhängig vom Verschulden. Verlust, Diebstahl, Zerstörung, Fehler und Defekte und ähnliches sind vom Kunden unverzüglich an den Lieferanten zu melden. Der Kunde haftet dem Lieferanten gegenüber Verlust, Diebstahl, Zerstörung, etc. bis zur Höhe des Marktpreises des Coolers oder der anderen Ausrüstungsgegenstände. Der Lieferant ist berechtigt zur Befriedigung seiner Forderungen die Einsatzleistungen des Kunden ganz oder teilweise zu verwenden. Zerstörung aufgrund von Defekten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Der Lieferant kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt. Die Verwendung von Wasser anderer Lieferanten ist ebenso eine Vertragsverletzung, wie die Nichtbezahlung ausständiger Rechnungen nach Mahnung, oder wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät. Bei Vertragsverletzung ist der Lieferant darüber hinaus berechtigt, die aufgestellte Ausrüstung sofort aus den Räumlichkeiten des Kunden zu entfernen oder sonst wie seine Rechte an der Ausrüstung zu sichern.
Bei Vertragsverletzung durch den Kunden und Vertragsbeendigung daraus stehen dem Lieferanten alle Zahlungen bis zum vereinbarten Vertragsende zu. Bei Vertragsverletzung durch den Lieferanten kann der Kunde die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant nach schriftlicher Aufforderung die Vertragskonformität nicht innerhalb von 14 Tagen wiederherstellt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Rückzahlung anteiliger Beträge der Vorauszahlungen und der Einsatzleistungen nach Rücknahme des Coolers und anderen Ausrüstungsgegenständen durch den Lieferanten. Das Recht der Rücknahme jener Gegenstände durch den Lieferanten und der freie Zugang dafür zu den Räumlichkeiten des Kunden gilt für diesen Fall als vereinbart. Als Erfüllungs- und Gerichtsstandort gilt Wien.